

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.21.891/68-1a/82

II-3751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 21. April 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1741 IAB

1982-04-22

Beantwortung

zu 17791J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, GRABHER-MEYER an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend leistungsunwirksam entrichtete Sozialversicherungsbeiträge (Nr.1779/J).

Die anfragestellenden Abgeordneten nehmen Bezug auf den Vierten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, in welchem unter Pt.3.18 ausgeführt wird, daß "es unbefriedigend und gegen das Rechtsempfinden des Staatsbürgers ist, daß bezahlten Beiträgen, nur weil sie verspätet entrichtet wurden, keine Gegenleistung gegenübersteht. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft wäre daher eine Änderung der Rechtslage geboten; es müßte nämlich möglich sein, eine Regelung zu finden, die das spekulative Moment ausschließt." Aus diesem Grund richten die Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage:

Werden Sie der gegenständlichen Anregung der Volksanwaltschaft Rechnung tragen - und, wenn ja, bis wann werden die diesbezüglichen legislativen Vorarbeiten abgeschlossen sein?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Wie die Volksanwaltschaft in ihrem Vierten Bericht unter Pt.3.18 selbst bemerkt hat, stimmt das Vorgehen des Sozialversicherungsträgers in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Anlaßfall mit der Gesetzeslage und der dazu ergangenen Judikatur überein. Darüber hinaus bestätigt auch die Volksanwaltschaft, daß das herrschende Umlagesystem, auf dem die Finanzierung der Leistungen der Pensionsversicherung beruht, es nicht erlaubt, auf die fristgerechte Zahlung der Beiträge zur Pflichtversicherung zu verzichten, um die Leistungsfähigkeit der Pensionsversicherung nicht zu gefährden. Die Nachentrichtung von Beiträgen kann daher nur in Fällen besonderer Härte zugelassen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß mit der 3. Novelle zum GSVG, BGBl.Nr. 586/80 und mit der 3. Novelle zum BSVG, BGBl.Nr.587/80 der § 115 Abs.3 GSVG bzw. der § 106 Abs.3 BSVG eine Änderung dahingehend erfahren haben, daß nun ein Fall besonderer Härte auch dann vorliegt, wenn die rechtzeitige Beitragsentrichtung infolge unverschuldet eingetretener ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Versicherten unterblieben ist. Bei den selbständig Erwerbstätigen sind nämlich die Verhältnisse im Vergleich zu den nach dem ASVG Versicherten insoweit anders gelagert, als es sich hier beim Versicherten und Beitragsschuldner um ein und dieselbe Person handelt. Durch die infolge unverschuldeten Notlage unterbliebene rechtzeitige Beitragsentrichtung könnte es zu einem Fehlen von Versicherungszeiten kommen, das nach Lagerung des Falles eine besondere Härte bedeuten kann.

- 3 -

Diese mit dem 1. Jänner 1981 in Kraft getretene Änderung der Rechtslage hat dazu geführt, daß seit diesem Zeitpunkt im Bereich der Selbständigen-Pensionsversicherungen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einerseits unter den angeführten Voraussetzungen die Wirksamkeit verspätet entrichteter Beiträge zum Zwecke der Leistungserhöhung anerkannt werden kann und andererseits auch von dem Grundsatz, daß unter einer Lücke im Versicherungsverlauf im Sinn des § 115 Abs.3 GSVG bzw. des § 106 Abs.3 BSVG nur das Fehlen einer ganz geringen Versicherungszeit zu verstehen ist, abgegangen wurde.

Zusammenfassend möchte ich auf folgendes hinweisen:

Es steht außer Zweifel, daß die 3. Novelle zum GSVG und die 3. Novelle zum BSVG eine bedeutende Verbesserung zugunsten der Versicherten in dem von der Volksanwaltschaft kritisierten Bereich bewirkt haben, durch welche schutzwürdige Interessen der Versicherten soweit als möglich gewahrt werden. Eine weitere Lockerung dieser Vorschriften erscheint mit der Aufrechterhaltung des eingangs erwähnten Finanzierungssystems der Sozialversicherung nicht vereinbar.

Der Bundesminister:

